



# AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2010

HANNOVER, 09. DEZEMBER 2010

NR. 47

## INHALT

SEITE

### A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

#### Region Hannover

Jahresabschluss 2009 der Hannoverschen Informationstechnologien 430

#### Landeshauptstadt Hannover

---

### B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

#### 1. Stadt BURGDORF

Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen  
in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte 431

#### 2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 159 G 2 „Auenblick Mitte“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 431

#### 3. Stadt SEELZE

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze vom 24.11.1994 432

#### 4. Stadt SEHNDE

11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung  
in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7.7.1975 432

#### 5. Stadt WUNSTORF

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wunstorf in der OS Steinhude  
und in der OS Idensen (Kita-Gebührensatzung) 433

### C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

#### Unterstützungspersonal Standortältester Hannover

Standortübungsplatz Hannover 433

#### aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 38. Sitzung der Zweckverbandsversammlung 433

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt,  
Erscheinungstermin 30.12.2010,  
ist Freitag der 17.12.2010.  
Am 23.12.2010 erscheint kein Amtsblatt.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND  
BEKANNTMACHUNGEN  
DER REGION HANNOVER UND DER  
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

**Region Hannover**

**Bekanntmachung**

Die Regionsversammlung hat in ihrer Sitzung am 16.11.2010 folgenden Beschluss gefasst:

**Jahresabschluss 2009 der Hannoverschen Informationstechnologien**

1. Der Jahresabschluss und Lagebericht wird festgestellt
2. Der Werksleitung wird Entlastung erteilt
3. Der Jahresgewinn 2009 in Höhe von 242.930,83 € wird abzüglich der Kapitalertragssteuer gemäß § 7 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung an die Region Hannover abgeführt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA hat am 01.10.2010 als Ergebnis der bei dem Eigenbetrieb Hannoversche Informationstechnologien durchgeführten Prüfung für das Jahr 2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Eigenbetriebes Hannoversche Informationstechnologien, Hannover, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO (Nds) wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckte sich danach auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs.1 Nr. 2 HGrG sowie darauf, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und der Geschäftsführung des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie darüber, ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 Abs. 1 S. 2 EigBetrVO (Nds) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben sowie ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde entsprechend dem IDW Prüfungsstandard:

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720) durchgeführt. Ob der Eigenbetrieb wirtschaftlich geführt wird, wurde anhand der Einhaltung des Wirtschaftsplanes beurteilt. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der Werksleitung und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen mit Ausnahme der folgenden Einschränkung:

Entgegen § 18 EigBetrVO (Nds) i.V.m. § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB wurden Pensionsrückstellungen für die für den Eigenbetrieb tätig gewordenen Beamten und Beamtinnen nicht gebildet

Mit dieser Einschränkung entsprechen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Hannover, den 01.10.2010

WIBERA Wirtschaftsberatung AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Das Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover hat zum Prüfergebnis keine ergänzenden Bemerkungen. Der vorstehende Bestätigungsvermerk der WIBERA wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Im Anschluss an die Veröffentlichung liegt der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht an 7 Tagen – ohne Sonn- und Feiertage – in 30169 Hannover, Hildesheimer Straße 20, Raum 443 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Hannover, 17. November 2010

HANNOVERSCHE  
INFORMATIONSTECHNOLOGIEN  
Sander  
Geschäftsführer

**Landeshauptstadt Hannover**

---

## B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

### 1. Stadt BURGDORF

#### Satzung zur Aufhebung der Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Burgdorf in seiner Sitzung am 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Gebührensatzung für die Überlassung von Räumen in Gebäuden und Sportanlagen an Dritte wird aufgehoben.

#### § 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2010 in Kraft.

Burgdorf, den 28.10.2010

STADT BURGDORF  
Alfred Baxmann  
Bürgermeister

### 2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

#### Bebauungsplan Nr. 159 G 2 „Auenblick Mitte“, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 07.10.2010 den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen als Satzung beschlossen.

Die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

#### Geltungsbereich

Der genaue Geltungsbereich ist nachstehender Planskizze zu entnehmen:



Der Bebauungsplan Nr. 159 G 2 mit Begründung und Zusammenfassender Erklärung liegt zur allgemeinen Einsicht bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresenstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, aus.

#### Rechtsbehelf:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die vorgenannte Satzung in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den 25.11.2010

STADT NEUSTADT A. RBGE.  
Der Bürgermeister  
im Auftrag  
Dr. Weusthoff

### 3. Stadt SEELZE

#### 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Seelze vom 24.11.1994

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 25.11.2010 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

##### Artikel 1

In § 9 Abs. 1 werden nach dem letzten Satz folgende Sätze angefügt:

Von der Aufnahme ist ausgeschlossen, wer durch sein Verhalten oder durch Äußerungen eine extremistische Gesinnung offenbart hat. Ebenso von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die Mitglied in extremistischen Organisationen oder Parteien sind.

##### Artikel 2

In § 18 Abs. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:  
Wenn bei einem Mitglied bei Aktivitäten aller Art Zusammenhänge mit Extremismus und /oder Radikalismus zu erkennen sind und nachgewiesen werden.

##### Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover in Kraft.

Seelze, 02.12.2010

STADT SEELZE  
Schallhorn  
Bürgermeister

### 4. Stadt SEHNDE

#### 11. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7.7.1975

Auf Grund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366; ber. Nds. GVBl. S. 41), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.1.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.5.2009 (Nds. GVBl. S.191) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 372) hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgenden 11. Nachtrag zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sehnde (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 7.7.1975 beschlossen:

##### Artikel 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

##### Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt je laufenden Meter Straßenfrontlänge jährlich 1,78 €.

##### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1.1.2011 in Kraft.

Sehnde, den 18.11.2010

L. S. STADT SEHNDE  
Lehrke  
Bürgermeister

## 5. Stadt WUNSTORF

### 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Wunstorf in der OS Steinhude und in der OS Idensen (Kita-Gebührensatzung)

#### Artikel 1

In § 2 wird nach Abs. 2 a ein neuer Abs. 2 b eingefügt:

„Für eine Schulkinderbetreuung (Genehmigung nach § 45 SGB VIII) ist folgende Gebühr zu zahlen:

bis zu 16 Stunden wöchentlich	80,00 €
bis zu 17 Stunden wöchentlich	85,00 €
bis zu 18 Stunden wöchentlich	90,00 €
bis zu 19 Stunden wöchentlich	95,00 €
bis zu 20 Stunden wöchentlich	100,00 €

Die wöchentliche Betreuungszeit ist ein Jahresdurchschnittswert, in dem eine ganztägige Ferienbetreuung berücksichtigt ist. Die Kosten für das Mittagessen sind darin jedoch nicht enthalten und werden gesondert erhoben. Die Ermäßigungen und Gebührenfreistellungen nach § 4 dieser Satzung gelten entsprechend. Die Gebühr für eine tägliche halbe Stunde Sonderöffnungszeit beträgt 10,00 € monatlich.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Wunstorf, 10. November 2010

STADT WUNSTORF  
Rolf-Axel Eberhardt  
Bürgermeister

## C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

### Unterstützungspersonal Standortältester Hannover

#### Standortübungsplatz HANNOVER

Das Betreten des Standortübungsplatzes Hannover nördlich der Autobahn A 2 ist während der Übungszeiten für Unbefugte verboten. Jeder Übungsbetrieb wird durch rote Flaggen am Flaggenmast angezeigt. Der Standortübungsplatz ist ein „Militärischer Bereich“ und als solcher durch Schilder gekennzeichnet. Das Betreten außerhalb der Übungszeiten geschieht auf eigene Gefahr; für Personen- und Sachschäden übernimmt der Bund keine Haftung. Verboten ist das Berühren und Aneignen von Fundsachen (Lebensgefahr bei Munition und Munitionsteilen). Auf die zusätzliche Beschilderung der Nutzungseinschränkung an den Hauptzugängen wird hingewiesen. Zuwiderhandlungen werden verfolgt.

DER STANDORTÄLTESTE HANNOVER

## aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Einladung zur 38. Sitzung der Zweckverbandsversammlung am Freitag, dem 17.12.2010 um 8.00 Uhr im Verwaltungsgebäude der Stadt Hannover, Trammplatz 2, 30169 Hannover, Raum 153

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

##### A-Themen:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde
3. Genehmigung der Niederschrift über die 37. Sitzung am 29.06.2010
4. Wirtschaftsplan 2011 (Beschlussvorlage Nr. A II B 233/2010 mit 4 Anlagen)
5. Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2010 (Beschlussvorlage Nr. A II B 239/2010)
6. Bericht der Verbandsgeschäftsführerin
7. Anfragen an die Verbandsgeschäftsführerin

##### B-Themen:

#### 8. Abfallentsorgungsgesellschaft Region Hannover mbH

- 8.1 Wirtschaftsplan 2011  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B II B 234/2010 mit 2 Anlagen)
- 8.2 Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B II B 240/2010)

#### 9. Abfallbehandlungszentrum Hannover GmbH

- 9.1 Wirtschaftsplan 2011  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B II B 232/2010 mit 2 Anlagen)
- 9.2 Bestellung eines Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010  
Weisung an die Vertretung des Zweckverbandes in der Gesellschafterversammlung (Beschlussvorlage Nr. B II B 241/2010)

##### C-Themen:

10. 4. Änderung der Straßenreinigungsverordnung (Beschlussvorlage Nr. C II B 235/2010 mit 2 Anlagen)

Die Tagesordnung wird mit einem nicht öffentlichen Teil fortgesetzt.

aha - Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover

Prof. Dr. Axel Priebs  
Vorsitzender

Herausgeber, Druck und Verlag

**Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover**

**Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64**

**E-Mail: [Amtsblatt@region-hannover.de](mailto:Amtsblatt@region-hannover.de)**

**E-Mail (intern): [Info\\_Amtsblatt](mailto:Info_Amtsblatt)**

**Internet: [www.hannover.de](http://www.hannover.de)**

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €

Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €

Gebühren für 1 Seite 123,00 €

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €

Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –

Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151